



Die Magistratsabteilung 35 informiert

Fact sheet – fast facts

MA 35 –
Einwanderung,
Staatsbürgerschaft,
Standesamt

Allgemeine Anfragen,
individuelle Beratung,
Lob und Tadel,
Beschwerde- und
Anliegenmanagement:

E-Mail:
service@ma35.wien.gv.at

LobundTadel@ma35.wien.gv.at

**zentrales
KundInnenservice:**
1200 Wien,
Dresdner Straße 93, EG
Mo, Di, Do, Fr.
08:00-12:00 Uhr
Do 15:30-17:30 Uhr

Internet:
www.einwanderung.wien.at
www.standesamt.wien.at
www.staatsbuergerschaft.wien.at
<http://www.wien.gv.at/amtshelfer/>

Neuerungen im NAG ab 1.7.2011

Ab 1. Juli 2011 tritt das Fremdenrechtsänderungsgesetz in Kraft, durch das sich folgende Änderungen ergeben:

Fingerprints

Bei Antragstellung auf Aufenthaltstitel (Erstantrag und Verlängerung) müssen allen Personen, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, Fingerabdrücke abgenommen werden.

Die Kosten für Aufenthaltstitel erhöhen sich um 10 Euro.

Neue Aufenthaltstitel

Manche Aufenthaltstitel werden neu strukturiert. Dadurch ergeben sich folgende Änderungen:

alt	neu
Niederlassungsbewilligung Schlüsselkraft	> Aufenthaltstitel Rot-Weiß-Rot-Karte
Niederlassungsbewilligung unbeschränkt	> Aufenthaltstitel Rot-Weiß-Rot-Karte plus
Niederlassungsbewilligung beschränkt	> Niederlassungsbewilligung

Neueinführung des Aufenthaltstitels Blaue Karte EU

Sprachkenntnisse

Deutsch vor Zuwanderung: Sprachkenntnisse auf A1 Niveau müssen bei Ersterteilung von folgenden Aufenthaltstiteln nachgewiesen werden:

- Rot-Weiß-Rot-Karte plus
- Niederlassungsbewilligung
- Niederlassungsbewilligung – ausgenommen Erwerbstätigkeit
- Niederlassungsbewilligung – Angehöriger
- Familienangehöriger

Ausnahmen:

- Personen, die Rot-Weiß-Rot-Karte oder Blaue Karte EU beantragen
- Familienangehörige von Rot-Weiß-Rot-Karten Besitzern „Besonders Hochqualifizierte“
- Kinder bis 14 Jahre
- Personen, denen wegen ihres dauerhaft schlechten physischen oder psychischen Gesundheitszustandes die Erbringung nicht zugemutet werden kann (amtsärztliches oder vertrauensärztliches Gutachten)
- Drittstaatsangehörige, die eine Aufenthaltsbewilligung beantragen

Das Modul I der Integrationsvereinbarung (A2-Level) ist binnen zwei Jahren zu erfüllen. Nach zwei Jahren rechtmäßiger Niederlassung ist bei Erfüllung des A2-Levels die Erteilung eines 3-jährigen Aufenthaltstitels möglich.

Daueraufenthaltstitel werden nur mehr erteilt, wenn Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 (Modul II der Integrationsvereinbarung) nachgewiesen werden können.